

Gesetzentwurf

der Fraktionen CDU, BSW und SPD

**Gesetz zur Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung in
Bedarfsgebieten im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Landzahnarztgesetz – SächsLZahnarztG)**

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung in Bedarfsgebieten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Landzahnarztgesetz – SächsLZahnarztG)

A. Zielstellung

Mit dem Sächsischen Landzahnarztgesetz (SächsLZahnarztG) soll eine Auswahl an geeigneten Bewerbenden für eine Vorabquote außerhalb des NC-Regimes für das Studium Zahnmedizin getroffen werden. Die Betroffenen verpflichten sich, nach Abschluss des Studiums und der anschließenden Vorbereitungszeit in der vertragszahnärztlichen Versorgung oder nach einer Weiterbildungszeit von vier Jahren in der kieferorthopädischen Versorgung für bis zu zehn Jahre in den unterversorgten und von Unterversorgung bedrohten insbesondere ländlichen Regionen und den ländlichen Regionen mit zusätzlichen lokalen Versorgungsengpässen im Freistaat Sachsen tätig zu sein.

Die Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung in Sachsen wird insbesondere vor dem Hintergrund des hohen Altersdurchschnitts der aktuell praktizierenden Zahnärzteschaft und des Mangels an jungen niederlassungswilligen Nachwuchskräften perspektivisch als gefährdet angesehen. Von rund 2.340 niedergelassenen Vertragszahnärztinnen und -zahnärzten haben fast 40 Prozent das 60. Lebensjahr überschritten. Landesweit arbeiten knapp 20 Prozent der Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte sogar über das 65. Lebensjahr hinaus. Es stehen kontinuierlich rückläufig immer weniger Behandler für die Patientenversorgung zur Verfügung. Waren im Jahr 2015 noch 3.602 Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte in Sachsen tätig, so sind es in 2025 bereits nur noch knapp 3.248 (-9,8 Prozent). Bei den Vollzeitäquivalenten hat ein noch stärkerer Rückgang von 11,2 Prozent stattgefunden (3.068,25 in 2024 gegenüber 3.453,50 in 2015). Ein Grund für den stärkeren Rückgang der Vollzeitäquivalente im Vergleich zu den Köpfen liegt im kontinuierlichen Absinken des durchschnittlichen Tätigkeitsumfangs. Betrug der durchschnittliche Tätigkeitsumfang einer Zahnärztin/ eines Zahnarztes (Vertrags- und angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte) im Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung in Sachsen im Jahr 2015 noch 96,0 Prozent, lag er in 2024 schon bei nur noch 94,7 Prozent. Unterstellt man, dass sich die bisherige Entwicklung linear fortsetzt, erhält man für das Jahr 2045 für die vertragszahnärztliche Versorgung in Sachsen einen weiteren Rückgang der Köpfe und Vollzeitäquivalente auf rund 2.400 bzw. 2.100.

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen, welche den Sicherstellungsauftrag in der vertragszahnärztlichen Versorgung hat, rechnet damit, dass in den nächsten zehn Jahren mindestens 700 niedergelassene Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte in den Ruhestand gehen und nur etwa halb so viele junge Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner nachrücken werden. Durch eine gleichbleibend große Lücke zwischen Praxisbeendigungen und Neuzulassungen werden in Sachsen innerhalb von 20 Jahren voraussichtlich ein Drittel der Vertragszahnarztpraxen wegfallen.

Die Prognose der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen berücksichtigt die Einwohnerzahlen aus der 8. Regionalisierten Bevölkerungsprognose vom Statistischen Landesamt. Es wird davon ausgegangen, dass ein Verzicht auf die Niederlassung im Alter von 65 Jahren erfolgt. Für die Berücksichtigung der Nachbesetzungswahrscheinlichkeit wird auf die Zu- und Abgänge der letzten fünf Jahre abgestellt. Die Versorgung durch angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte wurde ebenfalls mitberücksichtigt. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen legt zugrunde, dass ab einem Versorgungsgrad von 70 Prozent von einer drohenden Unterversorgung auszugehen ist. Unter diesen Maßgaben wird erwartet, dass es bei der allgemein Zahnärztlichen Versorgung 2035 zu fünf lokal drohend unterversorgten Bezugsregionen innerhalb von fünf Planungsbereichen und 2040 zu sechs lokal drohend unterversorgten Bezugsregionen in sechs Planungsbereichen kommen wird. Bezogen auf die Planungsbereiche werden bis 2035 Mittelsachsen und Görlitz drohend unterversorgt sein.

In der kieferorthopädischen Versorgung wird prognostiziert, dass drei Planungsbereiche einen Versorgungsgrad unter 50 Prozent aufweisen und damit unterversorgt sein werden. Zudem werden weitere Planungsbereiche sehr wahrscheinlich drohend unterversorgt sein.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, müssen dringend verschiedene Maßnahmen eingeleitet werden, um eine ausreichende, möglichst wohnortnahe gesundheitliche zahnmedizinische und kieferorthopädische Versorgung der Menschen in diesen Gebieten sicherzustellen.

Parallel zu den Maßnahmen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen ist es geboten, die Zulassung zum Zahnmedizin Studium und die aktuellen Herausforderungen der zahnmedizinischen Versorgung künftig direkt mittels einer Vorabquote aufeinander abzustimmen.

Für den Zugang zum Studium der Zahnmedizin mittels Vorabquote sollen neben der intellektuellen Studieneignung der Bewerbenden fachspezifische Erfahrungen in nicht zahnärztlichen Gesundheitsberufen und sozialkommunikative Kompetenzen Berücksichtigung finden. Die Orientierung an Bedürfnissen der

Patientinnen und Patienten in Verbindung mit Empathie und Sozialkompetenz sind wichtige Schlüsselfaktoren des zahnärztlichen Berufs. Diese Kompetenzen sollen in einem strukturierten Auswahlverfahren erfragt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Im Freistaat Sachsen stehen derzeit an der Universität Leipzig 53 Studienplätze und an der Technischen Universität Dresden 56 Studienplätze für das Studium der Zahnmedizin zur Verfügung.

Das SächsLZahnarztG schafft den rechtlichen Rahmen, damit im Freistaat Sachsen ein Teil der insgesamt 109 Studienplätze an Studierende bevorzugt über eine Vorabquote vergeben werden kann, die sich im Gegenzug vertraglich zu einer zehnjährigen vertragszahnärztlichen oder kieferorthopädischen Tätigkeit in unterversorgten und von Unterversorgung bedrohten Gebieten sowie in Gebieten mit zusätzlichem lokalen Versorgungsbedarf im Freistaat Sachsen verpflichten. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung droht die Vollstreckung einer Vertragsstrafe von 250.000 Euro. Die konkrete Höhe der Vorabquote für das Studium der Zahnmedizin soll in § 8 Absatz 1 Sächsische Studienplatzvergabeverordnung analog zur Landarztquote geregelt werden. Um die Vorabquote vollständig auszuschöpfen, können bis zu 8,1 Prozent für die Landzahnarztquote veranschlagt werden. Dies ergibt 9 Studienplätze pro Wintersemester.

Das SächsLZahnarztG regelt – ebenfalls gleichlautend wie das Sächsische Landarztgesetz und die Sächsische Landarztverordnung – die Auswahl unter den Bewerbenden in einem zweistufigen Auswahlverfahren. Die Eignung für Studium und Beruf wird anhand der in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Qualifikation, des Ergebnisses des Studieneignungstests, einer abgeschlossenen Berufsausbildung sowie eines abgeleisteten Freiwilligendienstes ermittelt. Auf Basis dieser Auswahlkriterien wird eine Rangliste erstellt, die über die Einladung zu den Auswahlgesprächen entscheidet. Die Abiturnote fließt dabei nur bis max. 20 Punkte in die Bewertung ein, um den für die zahnärztliche Tätigkeit in teils ländlichen Gebieten wichtigen bereits erworbenen Kompetenzen durch einschlägige Berufserfahrung genug Raum in der Bewertung zu lassen. Ebenfalls werden im Gesetz bereits die Modalitäten zu den Auswahlgesprächen im Auswahlverfahren auf der zweiten Stufe festgelegt. In deren Rahmen sollen die Kompetenzen: fachspezifische persönliche Eignung für eine vertragszahnärztliche Tätigkeit im Freistaat Sachsen, Engagement für Menschen, soziale Kompetenz, Lösungsorientierung und analytisches Denken bewertet werden.

Des Weiteren werden sogleich im Gesetz die notwendigen Verfahrensregelungen und die zuständigen Stellen für die Ausführung desselben geregelt, so dass eine konkretisierende Verordnungsermächtigung entbehrlich wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Folgewirkungen und Kosten

Haushaltsauswirkungen ohne Erfüllungsaufwand (vgl. Kostenblatt)

1. Darstellung des Erfüllungsaufwands, Erfüllungsaufwand für Bürger

Für die Bewerbenden entstehen nicht quantifizierte Belastungen z. B. Kosten für ggf. erforderlich werdende Beglaubigung von Unterlagen (Befähigungsnachweise) sowie Fahrtkosten für die Teilnahme am Auswahlgespräch und dem fachspezifischen Studierfähigkeitstest. Zudem entstehen im Rahmen der Vertragserfüllung Rückmeldeverpflichtungen.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Auf Seiten der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei der Landesdirektion Sachsen als zuständige Stelle, u. a. für das Auswahlverfahren und den Vollzug der vertraglichen Pflichten entsteht ab Februar 2026 ein personeller Aufwand in Höhe von 0,5 VZÄ der LG 1.2. Der für den Vollzug der jetzt geplanten Landzahnarztquote entstehende personelle Aufwand soll aus den vorhandenen personellen Ressourcen der Landesdirektion Sachsen gedeckt werden.

Für die Sachkosten der Landesdirektion Sachsen, insbesondere für die Durchführung der Auswahlverfahren (u. a. für Aufwandsentschädigungen der Juroren, Anpassung der Konzeption Auswahlgespräche, Lizenzgebühren, Testmodule, Gerichtsverfahren), wird ein Betrag in Höhe von bis zu 60.000 Euro jährlich (ab dem Haushaltsjahr 2026) veranschlagt.

U. a. für die erstmalige Konzeption der Auswahlgespräche und die Anpassung (Ergänzung) des vorhandenen Bewerberportals zur Landarztquote werden zudem einmalige Sachkosten von bis zu 50.000 Euro im Haushaltsjahr 2026 anfallen.

Der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen, welcher die Vertragsüberwachung während der Assistenz- und Weiterbildungszeit sowie der anschließenden vertragszahnärztlichen Tätigkeit der Absolventinnen und Absolventen obliegt, sind die dafür entstehenden Kosten des personellen und sächlichen Aufwands von schätzungsweise 15.000 Euro pro Jahr ab dem Jahr 2031 zu erstatten. Die Kosten werden im ersten Jahr noch geringer ausfallen und steigen mit der jährlich zunehmenden Anzahl der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen weiter an.

Darüber hinaus entsteht für den Freistaat Sachsen ein nicht quantifizierter Erfüllungsaufwand durch die vorgesehene Evaluation, die einmal jährlich ab dem Jahr 2031 stattfinden soll.

Die finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt des Freistaates Sachsen sind dem beigefügten Kostenblatt zu entnehmen.

E. Zuständigkeit

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
(federführend);

Ausschuss für Wissenschaft, Hochschule, Medien, Kultur und Tourismus
(mitberatend);

Haushalts- und Finanzausschuss
(mitberatend).

Kostenblatt

Übersicht über die Auswirkungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung in Bedarfsgebieten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Landzahnarztgesetz – SächsLZahnarztG)

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt/ mittelfristige Finanzplanung

Kosten der vorgeschlagenen Maßnahme des Entwurfs eines Gesetzes zur Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung in Bedarfsgebieten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Landzahnarztgesetz – SächsLZahnarztG) und damit verbundene Einnahmen – in TEUR -:

Haushalts-/ Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/ MiPla enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt/ MiPla enthalten
2025	0	0	0	0
2026	110	0	0	0
2027	60	0	0	0
2028	60	0	0	0

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und Kreisfreien Städte (in TEUR):

	Gemeinden		Landkreise		Kreisfreie Städte	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2025	0	0	0	0	0	0
2026	0	0	0	0	0	0
2027	0	0	0	0	0	0
2028	0	0	0	0	0	0

III. Stellen

Für die vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

2025	2026	2027	2028
0	0	0	0

davon bereits im Haushalt oder MiPla enthalten:

2025	2026	2027	2028
0	0	0	0

IV. Bemerkungen

Bei der Landesdirektion Sachsen als zuständige Stelle, u. a. für das Auswahlverfahren und den Vollzug der vertraglichen Pflichten entsteht ab Februar 2026 ein personeller Aufwand in Höhe von rund 0,5 VZÄ der LG 1.2. Für den Vollzug der Landarztquote wurden der Landesdirektion Sachsen bereits insgesamt drei Personalstellen (jeweils eine im vormals hD, gD und mD) zur Verfügung gestellt. Der für den Vollzug der jetzt geplanten Landzahnarztquote entstehende personelle Aufwand soll aus den vorhandenen personellen Ressourcen gedeckt werden.

Für die Sachkosten der Landesdirektion Sachsen, insbesondere für die Durchführung der Auswahlverfahren (u. a. für Aufwandsentschädigungen der Juroren, Anpassung der Konzeption Auswahlgespräche, Lizenzgebühren, Testmodule, Gerichtsverfahren), wird ein Betrag in Höhe von bis zu 60.000 Euro jährlich (ab dem Haushaltsjahr 2026) veranschlagt.

U. a. für die erstmalige Konzeption der Auswahlgespräche und die Anpassung (Ergänzung) des vorhandenen Bewerberportals zur Landarztquote werden zudem einmalige Sachkosten von bis zu 50.000 Euro im Haushaltsjahr 2026 anfallen.

Der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen, welcher die Vertragsüberwachung während der Assistenz- und Weiterbildungszeit sowie der anschließenden vertragszahnärztlichen Tätigkeit der Absolventinnen und Absolventen obliegt, sind die dafür entstehenden Kosten des personellen und sächlichen Aufwands von schätzungsweise 15.000,00 Euro pro Jahr ab dem Jahr 2031 zu erstatten. Die Kosten werden im ersten Jahr noch geringer ausfallen und steigen mit der jährlich zunehmenden Anzahl der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen weiter an.

Darüber hinaus entsteht für den Freistaat Sachsen ein nicht quantifizierter Erfüllungsaufwand durch die vorgesehene Evaluation, die einmal jährlich ab dem Jahr 2031 stattfinden soll.

Die der Landesdirektion Sachsen entstehenden Kosten des Vollzugs sind zu erstatten; für die Landarztquote erfolgt dies über den Haushaltstitel 08 07 / 671 01. Die Kosten der Landzahnarztquote werden im Haushaltsjahr 2026 über eine interne Deckung im Einzelplan 08 gegenfinanziert. Für den Haushalt 2027/2028 wird das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt die notwendigen Mittel im Einzelplan 08 veranschlagen.

**Gesetz
zur Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung in
Bedarfsgebieten im Freistaat Sachsen**

(Sächsisches Landzahnarztgesetz – SächsLZahnarztG)

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zielsetzung

Dieses Gesetz dient zur Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung in unterversorgten und von Unterversorgung bedrohten Gebieten sowie in Gebieten mit zusätzlichem lokalen Versorgungsbedarf im Freistaat Sachsen.

§ 2

Zulassung

(1) Bewerbende mit einer Hochschulzugangsberechtigung für Zahnmedizin können im Rahmen der Vorabquote gemäß Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (SächsGVBl. S. 589) zugelassen werden, wenn sie

1. im Auswahlverfahren nach § 5 ausgewählt wurden und
2. sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag dem Freistaat Sachsen gegenüber verpflichtet haben,
 - a) unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss des Zahnmedizinstudiums eine Vorbereitungszeit nach § 3 Absatz 2 Buchstabe b der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-26, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Freistaat Sachsen abzuleisten oder eine Weiterbildung als Fachzahnarzt oder Fachzahnärztin für Kieferorthopädie gemäß § 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 18 der Weiterbildungsordnung für die Zahnärztinnen und Zahnärzte im Freistaat Sachsen vom 16.05.2018 in der jeweils geltenden Fassung, die auf der gemeinsamen Internetseite der Kassenzahnärztlichen Vereinigung und der Landes Zahnärztekammer Sachsen¹ veröffentlicht ist, zu absolvieren und
 - b) unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss der Vorbereitungszeit oder Abschluss der Weiterbildung als Fachzahnarzt oder Fachzahnärztin für Kieferorthopädie eine vertragszahnärztliche Tätigkeit im zahnärztlichen oder kieferorthopädischen Bereich mit einem vollen Versorgungsauftrag aufzunehmen und für die Dauer von mindestens zehn Jahren in den Gebieten auszuüben, für die ein besonderer öffentlicher Bedarf nach § 3 festgestellt wurde.

¹ Amtlicher Hinweis: Die Internetadresse lautet: <https://www.zahnaerzte-in-sachsen.de>

(2) Die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 wird mit einer Vertragsstrafe nach Maßgabe des § 9 abgesichert.

(3) Für die Festlegung als Bedarfsgebiet nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b ist der Zeitpunkt ab Aufnahme der Vorbereitungszeit oder der Weiterbildung als Fachzahnarzt oder Fachzahnärztin für Kieferorthopädie gemäß Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a maßgeblich.

§ 3

Besonderer öffentlicher Bedarf in der zahnärztlichen Versorgung

Ein besonderer öffentlicher Bedarf in der zahnärztlichen Versorgung besteht in den Gebieten, für die gemäß den aktuellen Feststellungen des Landesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen Sachsen nach § 90 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 100 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, eine eingetretene oder drohende Unterversorgung oder ein zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf festgestellt wurde

§ 4

Bewerbungsverfahren

(1) Bewerbungen auf Zulassung im Rahmen der Vorabquote gemäß § 2 sind durch Eintragung in das Online-Bewerbungsportal der zuständigen Stelle im Jahr 2026 bis zum 15. April und ab dem Jahr 2027 jeweils bis zum letzten Tag des Monats Februar für das darauffolgende Wintersemester einzureichen.

(2) Fällt das Ende dieser Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, endet die Frist mit dem Ablauf dieses Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

(3) Die Eintragung nach Absatz 1 muss neben den Angaben zur Person sowie zum Studienortwunsch die folgenden Angaben enthalten:

1. das Ergebnis der für das Studium der Zahnmedizin erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung,
2. das Ergebnis des strukturierten, fachspezifischen Studierfähigkeits- und Berufseignungstests, das erkennen lässt, wieviel Prozent der Vergleichsgruppe ein geringeres Testergebnis erzielt haben als die Bewerberin oder der Bewerber (Prozentrang) und
3. nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3, 4 oder 5 zu berücksichtigende Abschlüsse oder Zeiten.

Mit der Eintragung in das Online-Bewerbungsportal sind die zu den Angaben nach Satz 1 Nummern 1 und 3 gehörenden Nachweise zu den Abschlüssen und Tätigkeiten in digitaler Form hochzuladen. Die Bewerbenden sind verpflichtet, an dem strukturierten, fachspezifischen Studierfähigkeits- und Berufseignungstest nach Satz 1 Nummer 2 teilzunehmen und den entsprechenden Nachweis über das Ergebnis dieses Tests der zuständigen Stelle vorzulegen.

(4) Die Bewerbenden müssen sich zudem bis zum Fristende im Webportal² des Dialogorientierten Serviceverfahrens der Stiftung für Hochschulzulassung registrieren gemäß § 4 Absatz 1 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 439) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Ein strukturierter, fachspezifischer Studierfähigkeits- und Berufseignungstest gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ist allein der von der ITB Consulting GmbH, Bonn, jeweils bereitgestellte Test für Medizinische Studiengänge.

(6) Die zuständige Stelle fordert von den Bewerbenden spätestens vier Wochen nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 die zu den Angaben nach Absatz 3 gehörenden Nachweise zu den Abschlüssen und Tätigkeiten an. Nicht in deutscher Sprache verfassten Bewerbungsunterlagen ist eine amtliche deutsche Übersetzung beizufügen. Bei ausländischen Ausbildungs- und Studienabschlüssen oder einer nicht nach deutschem Recht erworbenen Hochschulzugangsberechtigung ist die Gleichwertigkeit in geeigneter Form nachzuweisen.

(7) Die zuständige Stelle übersendet spätestens vier Wochen nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 zudem zwei Exemplare des öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, welche die Bewerbenden beide unterschrieben im Original zurückzusenden haben.

(8) Die von den Bewerbenden nach den Absätzen 6 und 7 einzureichenden Dokumente müssen vollständig bis zu einem durch die zuständige Stelle zu bestimmenden Datum bei dieser eingehen. Absatz 2 gilt entsprechend. Erfolgt keine fristgerechte Einreichung, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

(9) Die Bewerbenden können nach fristgerechter Einreichung der Dokumente durch schriftliche Mitteilung an die zuständige Stelle bis zum ersten Werktag des Monats Juli des jeweiligen Jahres vom Vertrag zurücktreten.

(10) Die zuständige Stelle übermittelt nach Abschluss des Auswahlverfahrens den Verpflichteten ein gegengezeichnetes Exemplar des öffentlich-rechtlichen Vertrags.

(11) Die zuständige Stelle ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 5

Zweistufiges Auswahlverfahren

(1) Die zuständige Stelle trifft die Auswahl unter den Bewerbenden. Zur Erreichung des Versorgungsziels werden diejenigen Bewerbenden ausgewählt, deren besondere fachliche und persönliche Eignung sowie Motivation eine positive Prognose für ihre Studieneignung und spätere Berufstätigkeit in der vertragszahnärztlichen Versorgung in Bedarfsgebieten bietet.

(2) Zur Auswahl wird ein zweistufiges Verfahren durchgeführt. In der ersten Stufe werden vergeben:

1. bis zu 20 Punkte für die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote,

² Amtlicher Hinweis: Die Internetadresse lautet: <https://dosv.hochschulstart.de>

2. bis zu 40 Punkte für das Ergebnis eines strukturierten fachspezifischen Studierfähigkeits- und Berufseignungstests,
3. bis zu 20 Punkte für eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder für ein einschlägiges abgeschlossenes Studium,
4. bis zu 10 Punkte für die Dauer einer einschlägigen Berufstätigkeit, von der maximal zwei Jahre berücksichtigungsfähig sind, und
5. bis zu 10 Punkte für eine einschlägige Tätigkeit nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 170) geändert worden ist, nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 170) geändert worden ist, oder nach dem Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen, oder eine mindestens zweijährige aktive Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Studiengang Zahnmedizin Aufschluss gibt.

Die nach Satz 2 Nummer 3 und 4 zu berücksichtigenden Berufsausbildungen, Studienabschlüsse und Berufstätigkeiten ergeben sich aus Anlage 1. Beispiele für die nach Satz 2 Nummer 5 zu berücksichtigenden Freiwilligendienste und Zivildienste ergeben sich aus Anlage 2. Ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne des Satzes 2 Nummer 5 sind solche, die dem Gemeinwohl dienen und nicht in beruflicher oder gewerblicher Art ausgeübt werden; Beispiele für ehrenamtliche Tätigkeiten ergeben sich aus Anlage 3.

(3) Auf der Basis der Kriterien nach Absatz 2 Satz 2 wird eine Rangliste erstellt. Die Einzelheiten zur Bewertung der Kriterien in Absatz 2 Satz 2 sind in Anlage 4 festgelegt. Bewerbende mit gleicher Punktzahl erhalten den gleichen Rang. Bei Gleichrangigkeit auf dem letzten zu berücksichtigenden Rang entscheidet das Los über die Teilnahme am weiteren Bewerbungsverfahren.

(4) In der zweiten Stufe wird ein gesprächsbasiertes, strukturiertes und standardisiertes Auswahlverfahren durchgeführt, zu dem drei Mal so viele Bewerbende eingeladen werden, wie Studienplätze im Rahmen der Vorabquote zu besetzen sind. Eingeladen werden die nach dem Ergebnis der ersten Stufe des Auswahlverfahrens punktbesten Bewerbenden. Die jeweiligen Termine sowie den Ort des gesprächsbasierten Auswahlverfahrens nach Satz 1 gibt die zuständige Stelle in der Regel vier Wochen vorher auf ihrer Internetseite bekannt. Sie lädt die Bewerbenden mindestens drei Wochen vor dem Termin zum gesprächsbasierten Auswahlverfahren ein. Eine Verkürzung der Ladungsfrist für das Nachrückverfahren ist zulässig.

(5) Im gesprächsbasierten Auswahlverfahren werden die folgenden Kompetenzen bewertet:

1. fachspezifische persönliche Eignung für eine vertragszahnärztliche Tätigkeit im Freistaat Sachsen,
2. Engagement für Menschen,
3. Soziale Kompetenz,
4. Lösungsorientierung und
5. analytisches Denken.

(6) Das gesprächsbasierte Auswahlverfahren besteht aus standardisierten Interviews, bei denen die in Absatz 5 genannten Kompetenzen geprüft und bewertet werden. Für jede Kompetenz können bis zu 20 Punkte vergeben werden. Die Prüfung und Bewertung führt dabei in jedem Interview jeweils eine Auswahlkommission anhand von Fragekatalogen durch. Die Bewerbenden absolvieren die Interviews einzeln. Aufgrund der in den Interviews erzielten Gesamtpunktzahl des Gesprächs erstellt die zuständige Stelle eine Rangliste. Das gesprächsbasierte Auswahlverfahren ist nicht öffentlich und kann auch im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Stellen nach § 11, des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und des Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus sind berechtigt, beobachtend teilzunehmen. Die Auswahlkommission protokolliert die für ihre Bewertung erheblichen Umstände.

(7) Die Ranglisten der ersten und zweiten Stufe fließen jeweils mit einer Gewichtung von 50 Prozent in eine abschließende Rangliste ein.

§ 6

Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission besteht aus einer an einer Hochschule lehrenden Person und einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt aus der ambulanten vertragszahnärztlichen Versorgung des Freistaates Sachsen. Die zuständige Stelle kann die Berufung einer Person in die Auswahlkommission aus wichtigem Grund widerrufen oder eine berufene Person von einem Auswahlverfahren ganz oder teilweise ausschließen. In den Fällen des Widerrufs der Berufung oder des Ausschlusses von der Tätigkeit einer Person nach Satz 2 beruft die zuständige Stelle eine andere Person. Satz 1 gilt für die Berufung der anderen Person entsprechend. Die Mitglieder der Auswahlkommission haben die Beratungsunterlagen und sonstigen Dokumente zur Durchführung der Interviews vertraulich zu behandeln sowie über die Interviews und über sonstige im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der Auswahlkommission bekannt gewordene Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Für die Tätigkeit in der Auswahlkommission wird eine angemessene Aufwandsentschädigung geleistet. Reisekosten werden erstattet nach dem Sächsischen Reisekostengesetz vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Zuteilung der Studienplätze

(1) Die zuständige Stelle nimmt die durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus festgesetzte Studienplatzzahl als Grundlage für die Zuteilung von Studienplätzen im Rahmen der Vorabquote nach § 2 Absatz 1.

(2) Anhand der abschließenden Rangliste nach § 5 Absatz 7 bestimmt die zuständige Stelle die Bewerbenden, denen die Studienplätze nach Absatz 1 zuzuteilen sind. Bewerbende, deren Bewerbung nach § 4 Absatz 8 Satz 3 als zurückgenommen gilt oder die nach § 4 Absatz 9 vom Vertrag zurückgetreten sind, werden in der abschließenden Rangliste nicht berücksichtigt. Im Fall von Gleichrangigkeit auf dem letzten für die Zuteilung von Studienplätzen nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Rang findet § 5 Absatz 3 Satz 4 entsprechende Anwendung.

(3) Die zuständige Stelle ordnet die nach Absatz 2 bestimmten Bewerbenden den einzelnen Studienorten zu. Die Zuordnung richtet sich nach dem erreichten Platz in der Rangliste nach § 5 Absatz 7 und der von den Bewerbenden angegebenen Studienortwünschen. Beginnend mit der bestplatzierten Bewerberin oder dem bestplatzierten Bewerber wird in der Reihenfolge der endgültigen Rangliste für jede Bewerberin beziehungsweise jeden Bewerber der erstrangige Studienplatzwunsch, für den noch ein Studienplatz vergeben werden kann, zugeteilt. Bei gleichem Rang auf dem letzten zu berücksichtigenden Rangplatz entscheidet die zuständige Stelle im Losverfahren. Ausgewählte Bewerbende ohne erfüllbaren Studienortwunsch werden dem noch verfügbaren Studienort zugelost.

(4) Die zuständige Stelle übermittelt die nach Absatz 2 Satz 1 ermittelte Liste der Bewerbenden mit den gemäß Absatz 3 zugeordneten Studienplätzen für das Wintersemester bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres an die Stiftung für Hochschulzulassung. Sie gibt eine ablehnende Entscheidung den nicht berücksichtigten Bewerbenden jeweils bis zum darauffolgenden 15. Oktober durch schriftlichen Bescheid bekannt.

§ 8

Mitteilungs-, Mitwirkungs- und Nachweispflichten, Form und Fristen

(1) Nach Erhalt des Zulassungsbescheids zum Studium der Zahnmedizin von der Stiftung für Hochschulzulassung haben die Verpflichteten die zuständige Stelle binnen sechs Werktagen in Textform darüber in Kenntnis zu setzen, dass sie zum Studium zugelassen wurden und ob sie diesen Studienplatz annehmen.

(2) Die Verpflichteten informieren die zuständige Stelle über den Verlauf des Studiums durch Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung vor Beginn jedes Semesters sowie unverzüglich über einen Abbruch oder eine Unterbrechung des Studiums oder über einen Studienortswechsel.

(3) Die Verpflichteten haben die zuständige Stelle unverzüglich darüber zu informieren, wann sie ihre zweijährige Vorbereitungszeit oder ihre Weiterbildung zur Fachzahnärztin oder zum Fachzahnarzt für Kieferorthopädie nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a aufgenommen und wann sie diese erfolgreich beendet haben. Die Verpflichteten haben den Abbruch oder eine Unterbrechung der Vorbereitungszeit oder der Weiterbildung zur Fachzahnärztin oder zum Fachzahnarzt für Kieferorthopädie der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Verpflichteten haben jede Änderung der Wohnanschrift und des Familiennamens der zuständigen Stelle unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 9

Vertragsstrafe und besondere Härte

(1) Die Bewerbenden verpflichten sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu einer Vertragsstrafe in Höhe von 250 000 Euro, die zur Zahlung fällig wird, wenn sie einer ihrer Verpflichtungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 nicht nachkommen.

(2) Die zuständige Stelle ist befugt, im Fall einer besonderen Härte nachträglich auf Antrag

1. den Umfang und die Dauer des Versorgungsauftrags abweichend von den Verpflichtungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 zu vereinbaren sowie
2. von der Vertragsstrafe ganz, teilweise oder zeitweise abzusehen.

Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn in der Person der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners liegende besondere soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe die Erfüllung der Verpflichtungen unzumutbar machen. Der Antrag nach Satz 1 Nummer 2 ist in Textform zu stellen.

(3) Die zuständige Stelle kann auf Antrag den Umfang des Versorgungsauftrags nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wie folgt abweichend vereinbaren:

1. Zulassung einer Tätigkeit in Teilzeit, die mindestens einem Stellenanteil von 0,5 entspricht,
2. Zulassung einer Unterbrechung,
3. Gewährung eines Aufschubs.

Die Entscheidung nach Satz 1 Nummer 3 kann auch mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgen. Im Falle von Unterbrechungen der Tätigkeit oder Teilzeit verlängert sich der Verpflichtungszeitraum entsprechend. Der Antrag nach Satz 1 ist in Textform zu stellen.

(4) Die Entscheidung über die Festsetzung der Höhe der Vertragsstrafe nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und über das Verfahren zur Durchsetzung der Vertragsstrafe obliegt der zuständigen Stelle unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der oder des Verpflichteten und des Umfangs der bis dahin erfüllten vertraglichen Pflichten.

§ 10

Evaluation

(1) Die Grundannahmen, Umsetzung und Wirkungen dieses Gesetzes, insbesondere die Entwicklung der Bedarfsgebiete, die Auswahl der Bewerbenden, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen und die Steuerung der Bewerbungen um Vertragszahnarztsitze, werden ab Januar 2031 jährlich evaluiert. Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres über die Evaluation und über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

(2) Für die Evaluation nach Absatz 1 werden die von den Verpflichteten erhobenen Daten über Fälle von Antritt und Nichtantritt des Studienplatzes, Studienabschluss und -abbruch, Bestehen oder Nichtbestehen der einzelnen Abschnitte der zahnärztlichen Prüfung, Studienplatzwechsel, Änderung der Facharztrichtung im Zuge der Weiterbildung oder Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen sowie Einhaltung und Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtung verarbeitet und für die Unterrichtung des Landtags ausschließlich in anonymisierter Form verwendet.

(3) Die zuständige Stelle übermittelt dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt jährlich zum 31. März das Ergebnis der Auswertung der Daten nach Absatz 2.

(4) Auf der Grundlage der Unterrichtung im Jahr 2035 entscheidet der Landtag bis zum 31. März 2036 über eine Fortsetzung, eine Änderung oder ein Außerkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 11

Zuständige Stelle

(1) Zuständige Stelle für den Vollzug der §§ 2 und 4 bis 10 ist die Landesdirektion Sachsen.

(2) Abweichend davon ist die Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen ab Erhalt der Approbation die zuständige Stelle für die Überwachung der Einhaltung der vertraglichen Pflichten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 8 Absatz 3. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen informiert die Landesdirektion Sachsen unverzüglich über Pflichtverletzungen aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag durch Verpflichtete und übersendet dieser alle entscheidungserheblichen Unterlagen für den Vertragsvollzug. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen übermittelt die im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erhobenen Daten jährlich zum 1. September an die Landesdirektion Sachsen.

§ 12

Datenverarbeitung

(1) Die zuständige Stelle erhebt, verarbeitet, speichert, übermittelt, löscht und nimmt personenbezogene Daten von Bewerbenden beziehungsweise Verpflichteten entgegen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz, für die Auswahl und Zulassung der Bewerbenden und zum Abschluss und zur Durchsetzung des öffentlich-rechtlichen Vertrages gegenüber der Verpflichteten erforderlich ist. Die zuständige Stelle trifft die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine den datenschutzrechtlichen Vorschriften entsprechende Verarbeitung dieser Daten sicherzustellen.

(2) Die zuständigen Stellen nach § 11 sind zudem berechtigt, die personenbezogenen Daten untereinander zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig ist.

§ 13

Einschränkung eines Grundrechts

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen wird durch § 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 und § 12 eingeschränkt.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1

(zu § 5 Absatz 2 Satz 3 und in Verbindung mit Anlage 4)

Berücksichtigungsfähige Berufsausbildungen

1. Altenpfleger/in
2. Anästhesietechnische/r Assistent/in
3. Arzthelfer/in
4. Biologielaborant/in
5. Chemielaborant/in
6. Diätassistent/in
7. Ergotherapeut/in
8. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
9. Gesundheits- und Krankenpfleger/in
10. Hebamme/Entbindungspfleger
11. Heilerziehungspfleger/in
12. Kinderkrankenschwester/-pfleger
13. Krankenschwester/-pfleger
14. Logopäde/Logopädin
15. Medizinische/r Fachangestellte/r
16. Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik
17. Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
18. Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
19. Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
20. Medizinlaborant/in
21. Notfallsanitäter/in
22. Operationstechnische/r Angestellte/r
23. Operationstechnische/r Assistent/in
24. Orthoptist/in
25. Pflegefachfrau/Pflegefachmann/Pflegefachperson
26. Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in

- 27. Physician Assistant (Arztassistent/in)
- 28. Physiotherapeut/in
- 29. Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)
- 30. Rettungsassistent/in
- 31. Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in
- 32. Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
- 33. Zahntechniker/in

Anlage 2
(zu § 5 Absatz 2 Satz 4)

**Praktische Tätigkeiten im Rahmen eines Freiwilligen- oder
Zivildienstes**

Praktisch ist eine Tätigkeit, wenn sie einen gewissen Arbeitsumfang bedeutet und dem Gemeinwohl dient. Eine praktische Tätigkeit im Rahmen eines Freiwilligendienstes bedeutet in der Regel einen gewissen Arbeitsumfang, wenn sie den zeitlichen Rahmen entsprechend § 3 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes einnimmt. Als einschlägige praktische Tätigkeit kommen insbesondere in Betracht:

- abgeleiteter Zivildienst oder Bundesfreiwilligendienst in einer pflegerischen Einrichtung mit Patientenkontakt,
- abgeleiteter Zivildienst oder Bundesfreiwilligendienst im Bereich des Krankenhauswesens mit Patientenkontakt,
- freiwilliges Soziales Jahr in einer pflegerischen Einrichtung mit Patientenkontakt,
- freiwilliges Soziales Jahr im Bereich des Krankenhauswesens mit Patientenkontakt,
- freiwilliges Soziales Jahr im Bereich des Rettungsdienstes.

Anlage 3
(zu § 5 Absatz 2 Satz 5)

Anerkannte ehrenamtliche Tätigkeiten und Institutionen

Insbesondere kommen ehrenamtliche Tätigkeiten in den folgenden Bereichen und Einrichtungen in Betracht:

- Palliativ- und Hospizdienst,
- Sanitäts- oder Rettungsdienst,
- Freiwillige Feuerwehr,
- Technisches Hilfswerk,
- Wohlfahrtsverbände und ihre Untergliederungen im Rahmen der Gesundheits- und Altenpflege sowie der Behindertenhilfe,
- Religionsgemeinschaften im Rahmen der Gesundheits- und Altenpflege sowie der Behindertenhilfe.

Anlage 4
(zu § 5 Absatz 3 Satz 2)

Zur Ermittlung des Rangplatzes auf der ersten Stufe des Auswahlverfahrens werden die Punkte gemäß den nachstehenden Nummern verteilt:

1. Für die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote wird folgende Anzahl an Punkten vergeben:

Durchschnittsnote	Anzahl der Punkte
1,0	20,0
1,1	19,0
1,2	18,0
1,3	17,0
1,4	16,0
1,5	15,0
1,6	14,0
1,7	13,0
1,8	12,0
1,9	11,0
2,0	10,0
2,1	9,5
2,2	9,0
2,3	8,5
2,4	8,0
2,5	7,5
2,6	7,0
2,7	6,5
2,8	6,0
2,9	5,5
3,0	5,0
3,1	4,5
3,2	4,0

3,3	3,5
3,4	3,0
3,5	2,5
3,6	2,0
3,7	1,5
3,8	1,0
3,9	0,5
4,0	0

Für die Ermittlung der Durchschnittsnote gilt die Anlage 2 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung. Soweit keine Durchschnittsnote gebildet wurde, wird die Durchschnittsnote von 4,0 zugrunde gelegt.

- Die Anzahl an Punkten für das Ergebnis eines strukturierten fachspezifischen Studierfähigkeits- und Berufseignungstests berechnen sich nach folgender Formel:

Prozentrang/100*40 Punkte

- Die Anzahl an Punkten für eine abgeschlossene Berufsbildung oder ein abgeschlossenes Studium in einem einschlägigen Bereich gemäß Anlage 1 berechnen sich wie folgt:

Ergebnis des Abschlusses	Anzahl der Punkte
sehr gut	20
gut	15
befriedigend	10
ausreichend	5

Soweit im Zeugnis keine Gesamtnote gebildet worden ist, wird seitens der zuständigen Stelle eine Durchschnittsnote aus den Einzelnoten gebildet. Die Zahl der Durchschnittsnote ist auf eine ganze Zahl zu runden. Dabei wird bei Nachfolgeziffern von 0 bis 4 abgerundet und bei Nachfolgeziffern von 5 bis 9 aufgerundet.

- Die Punkte für die Dauer einer einschlägigen Berufstätigkeit gemäß Anlage 1 berechnen sich wie folgt:

2,5 Punkte für je sechs Monate einer Berufstätigkeit (maximal 10 Punkte)

5. Die Punkte für die Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligendienstes oder des Zivildienstes berechnen sich wie folgt:

Anzahl der geleisteten Monate	Anzahl der Punkte
Mindestens 12 Monate	10 Punkte
Mindestens 6 Monate	5 Punkte

6. Die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird aus der Anzahl an geleisteten Jahren und dem durchschnittlichen jährlichen Stundenumfang der ehrenamtlichen Tätigkeit pro Jahr ermittelt. Die genaue Berechnung ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Anzahl der geleisteten Jahre	durchschnittlicher jährlicher Stundenumfang	Anzahl der Punkte
mehr als 3 Jahre	über 75 Stunden	10,0
	zwischen 50 und 75 Stunden	8,5
über 2 bis 3 Jahre	über 75 Stunden	7,0
	zwischen 50 und 75 Stunden	5,5
1 bis 2 Jahre	über 75 Stunden	4,0
	zwischen 50 und 75 Stunden	2,5

7. Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl eine Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligendienstes oder des Zivildienstes nach Nummer 5 als auch eine mehr als zweijährige ehrenamtliche Tätigkeit nach Nummer 6 nachweisen kann, erfolgt keine gleichzeitige Berücksichtigung der unterschiedlichen Tätigkeiten. In diesem Fall werden nur einmal 10 Punkte vergeben.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Insbesondere in den ländlichen Regionen Sachsens zeichnet sich in den kommenden Jahren ein Mangel an Zahnärztinnen und Zahnärzten ab. Aufgrund des hohen Altersdurchschnitts der aktuell praktizierenden sächsischen Zahnärzteschaft und des Mangels an jungen niederlassungswilligen Nachwuchskräften wird die Anzahl der praktizierenden Zahnärzte, vor allem im ländlichen Raum stark abnehmen. Zur Sicherstellung der wohnortnahen Patientenversorgung sind zwingend mehr Absolventinnen und Absolventen im Studiengang Zahnmedizin an sächsischen Universitäten erforderlich, die nach dem Studium in von Unterversorgung bedrohten oder unterversorgten Gebieten oder in Gebieten mit lokalem Versorgungsbedarf in Sachsen praktizieren. Eine entsprechende Steuerungs- und Bindungswirkung soll über die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Zahnmedizin mittels Vorabquote erreicht werden. Auf die weitergehenden Ausführungen im Vorblatt wird verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Zielsetzung)

§ 1 gibt das Ziel dieses Gesetzes wieder, eine bedarfsgerechte zahnärztliche Versorgung im Freistaat sicherzustellen.

Die Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung in Sachsen wird insbesondere vor dem Hintergrund des hohen Altersdurchschnitts der aktuell praktizierenden Zahnärzteschaft und des Mangels an jungen niederlassungswilligen Nachwuchskräften perspektivisch als gefährdet angesehen. Von rund 2.340 niedergelassenen Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzten haben fast 40 Prozent das 60. Lebensjahr überschritten. Landesweit arbeiten knapp 20 Prozent der Vertragszahnärzte sogar über das 65. Lebensjahr hinaus. Es stehen kontinuierlich rückläufig immer weniger Behandler für die Patientenversorgung zur Verfügung. Waren im Jahr 2015 noch 3.602 Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte in Sachsen tätig, so sind es in 2025 bereits nur noch knapp 3.248 (-9,8 %). Bei den Vollzeitäquivalenten hat ein noch stärkerer Rückgang von 11,2 % stattgefunden (3.068,25 in 2024 gegenüber 3.453,50 in 2015). Ein Grund für den stärkeren Rückgang der Vollzeitäquivalente im Vergleich zu den Köpfen liegt im kontinuierlichen Absinken des durchschnittlichen Tätigkeitsumfangs. Betrug der durchschnittliche Tätigkeitsumfang eines Zahnarztes (Vertrags- und angestellte Zahnärzte) im Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung in Sachsen im Jahr 2015 noch 96,0 %, lag er in 2024 schon bei nur noch 94,7 %. Unterstellt man, dass sich die bisherige Entwicklung linear fortsetzt, erhält man für das Jahr 2045 für die vertragszahnärztliche Versorgung in Sachsen einen weiteren Rückgang der Köpfe und Vollzeitäquivalente auf rund 2.400 bzw. 2.100.

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen, welche den Sicherstellungsauftrag in der vertragszahnärztlichen Versorgung hat, rechnet damit, dass in den nächsten zehn Jahren mindestens 700 niedergelassene Vertragszahnärzte in den Ruhestand gehen und nur etwa halb so viele junge Zahnmediziner nachrücken werden. Durch eine gleichbleibend große Lücke zwischen Praxisbeendigungen und Neuzulassungen werden in Sachsen innerhalb von 20 Jahren voraussichtlich ein Drittel der Vertragszahnarztpraxen wegfallen.

Die Prognose der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen berücksichtigt die Einwohnerzahlen aus der 8. Regionalisierten Bevölkerungsprognose vom Statistischen Landesamt. Es wird davon ausgegangen, dass ein Verzicht auf die Niederlassung im Alter von 65 Jahren erfolgt. Für die Berücksichtigung der Nachbesetzungswahrscheinlichkeit wird auf die Zu- und Abgänge der letzten 5 Jahre abgestellt. Die Versorgung durch angestellte Zahnärzte wurde ebenfalls mit berücksichtigt.

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen legt zugrunde, dass ab einem Versorgungsgrad von 70 % von einer drohenden Unterversorgung auszugehen ist. Unter diesen Maßgaben wird erwartet, dass es bei der allgemein Zahnärztlichen Versorgung 2035 zu 5 lokal drohend unterversorgten Bezugsregionen innerhalb von 5 Planungsbereichen und 2040 zu 6 lokal drohend unterversorgten Bezugsregionen in 6 Planungsbereichen kommen wird. Bezogen auf die Planungsbereiche werden bis 2035 Mittelsachsen und Görlitz drohend unterversorgt sein.

In der kieferorthopädischen Versorgung wird prognostiziert, dass 3 Planungsbereiche einen Versorgungsgrad unter 50 % aufweisen und damit unterversorgt sein werden. Zudem werden weitere Planungsbereiche sehr wahrscheinlich drohend unterversorgt sein.

Mit dem Sächsischen Land Zahnarztgesetz sollen Studienplätze für Zahnmedizin in Sachsen im Rahmen einer Vorabquote vergeben werden, wenn sich die Studierenden verpflichten, nach Abschluss des Studiums und der anschließenden Vorbereitungszeit in der vertrags Zahnärztlichen Versorgung oder nach einer Weiterbildungszeit von 4 Jahren in der kieferorthopädischen Versorgung für bis zu zehn Jahre in den unterversorgten und von Unterversorgung bedrohten ländlichen Regionen und den ländlichen Regionen mit zusätzlichen lokalen Versorgungsengpässen tätig zu sein. Damit wird die erforderliche gesetzliche Grundlage für die Einführung einer Landarztquote im Freistaat Sachsen geschaffen.

Zu § 2 (Zulassung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass Bewerbende, die über eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung oder eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung für den Studiengang Zahnmedizin verfügen, über eine Vorabquote für den Studiengang Zahnmedizin zugelassen werden können, wenn sie sich verpflichten, nach ihrem Studium und der nach § 3 Absatz 2 Buchstabe b der Zulassungsverordnung für Vertrags Zahnärzte notwendigen Absolvierung der zweijährigen Vorbereitungszeit oder einer Weiterbildung zur Fach Zahnärztin oder Fach Zahnarzt für Kieferorthopädie im Sinne der Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Sachsen in eigener Niederlassung oder als angestellter Zahnarzt bzw. angestellte Zahnärztin mit einem vollen Versorgungsauftrag in einem Bedarfsgebiet der Zahnärztlichen Versorgung zehn Jahre tätig zu werden, in denen die Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen einen besonderen öffentlichen Bedarf festgestellt hat. Die Vorabquote soll die künftige Zahnärztliche Versorgung in peripher gelegenen Regionen im Freistaat Sachsen sichern. Um Versorgungslücken planbar zu schließen, ist es essentiell, dass der überwiegende Teil der Absolventinnen und Absolventen der Land Zahnarztquote die 10 Jahre Vertrags Zahnarzt Tätigkeit mit einem vollen Versorgungsauftrag zur Verfügung steht. Denn der gestiegene Anteil von Teilzeittätigkeit ist eine Ursache der Versorgungsschwierigkeiten. Daher ist die Aufnahme der Vertragsärztlichen Tätigkeit im vollen Versorgungsauftrag der Grundsatz. Die über die Land Zahnarztquote Verpflichteten informieren sich nach Abschluss der Zahnärztlichen Vorbereitungszeit bzw. nach der Weiterbildung zur Fach Zahnärztin oder Fach Zahnarzt für Kieferorthopädie bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsens darüber, auf welche Stellen sie sich beim Zulassungsausschuss bewerben können, um ihrer Verpflichtung zu entsprechen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Absicherung der vorgesehenen Verpflichtungen durch eine Vertragsstrafe. Näheres, insbesondere die Voraussetzungen für eine verwaltungsökonomische Durchsetzung, regelt § 9.

Zu § 3 (Besonderer öffentlicher Bedarf in der Zahnärztlichen Versorgung)

§ 3 definiert, wann und unter welchen Voraussetzungen von einem besonderen öffentlichen Bedarf im Sinne des Gesetzes ausgegangen werden kann. Ein besonderer öffentlicher Bedarf richtet sich nach den Feststellungen des Landesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen Sachsen. Dem Landesausschuss obliegt gemäß § 100 Absatz 1 SGB V die Feststellung der Unterversorgung, der drohenden Unterversorgung und des zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs.

Zu § 4 (Bewerbungsverfahren)

An dieser Stelle werden die Antragsmodalitäten festgelegt. Das Bewerbungsverfahren kann erst beginnen, wenn das vorliegende Gesetz in Kraft getreten ist. Daher bedarf es für den ersten Durchlauf einer Ausnahmefrist. Diese wurde in § 4 Absatz 1 aufgenommen. Insbesondere sind Bewerbende verpflichtet, die Bewerberidentifikationsnummer im DoSV ist im Rahmen der Bewerbung gegenüber der zuständigen Stelle anzugeben.

Die Festsetzung der Antragsfrist ist bedingt durch eine zeitliche Schätzung der Verwaltungsabläufe und zwingende Terminvorgaben im Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen. Die verwaltungstechnischen Einzelheiten legt die Landesdirektion fest und veröffentlicht diese in geeigneter Weise.

Zu § 5 (Zweistufiges Auswahlverfahren)

§ 5 regelt das Auswahlverfahren durch die zuständige Stelle. Im Rahmen der Auswahlentscheidung werden die fachliche und persönliche Eignung für das erfolgreiche Durchlaufen des Studiums und zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs in der Versorgung überprüft. Die Orientierung an Bedürfnissen der Patienten in Verbindung mit Empathie und Sozialkompetenz sind wichtige Schlüsselfaktoren der zahnärztlichen Praxis, insbesondere im ländlichen Raum. Bereits bei der Zulassung zum Studium soll nach Möglichkeit die fachliche und persönliche Eignung für die zahnärztliche Tätigkeit auf dem Land berücksichtigt werden. Im Gesetz werden die möglichen Auswahlkriterien sowie ihre Gewichtung gesetzlich festgelegt. Als Auswahlkriterien sind die in der Hochschulzugangsberechtigung für Zahnmedizin ausgewiesene Durchschnittsnote, das Ergebnis eines strukturierten fachspezifischen Studierfähigkeitstests sowie die Art und Dauer einer einschlägigen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit sowie ein einschlägiges Freiwilligenjahr oder eine Tätigkeit nach dem Zivildienstgesetz vorgesehen. Außerdem wird gesetzlich geregelt, die Bewerber, die sich unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien qualifiziert haben, in einer zweiten Stufe des Auswahlverfahrens zum strukturierten Auswahlverfahren einzuladen. Den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 19. Dezember 2017, 1 BvL 3/14, 1 BvL 4/14, Rn. 195) wird damit Rechnung getragen.

Zu § 6 (Auswahlkommission)

§ 6 legt die Zusammensetzung der Auswahlkommission für die strukturierten Auswahlgespräche nach § 5 fest. Es ist sachgerecht, das mündliche Auswahlverfahren durch externe sachkundige Juroren durchzuführen.

Zu § 7 (Zuteilung der Studienplätze)

Die zuständige Stelle für die Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens benötigt die genaue Zahl der für die Landzahnarztquote zur Verfügung stehenden Studienplätze. Diese legt das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus jährlich auf Grundlage der Sächsische Studienplatzvergabeverordnung fest.

Der Ortswunsch der ausgewählten Bewerbenden kann nicht in jedem Fall berücksichtigt werden, so dass der bessere Rang bzw. bei gleichem Rang auf dem letzten zu berücksichtigenden Platz in der Rangliste das Los entscheidet.

Da die Studienplätze im Fach Zahnmedizin im zentralen Vergabeverfahren vergeben werden, benennt die zuständige Behörde die ausgewählten Bewerbenden der Stiftung für Hochschulzulassung, welche die Studienplätze vergibt.

Zu § 8 (Mitteilungs-, Mitwirkungs- und Nachweispflichten, Form und Fristen)

Zur Vertragsüberwachung ist es notwendig, dass sich die Verpflichteten regelmäßig bei der zuständigen Behörde melden, damit die jeweils erreichten Etappen der einzelnen Abschnitte der

Ausbildung dokumentiert werden kann und eventuelle Verletzungen der vertraglichen Verpflichtungen zügig geahndet werden können.

Zu § 9 (Vertragsstrafe und besondere Härte)

§ 9 stellt die gesetzliche Grundlage für die Vereinbarung einer Vertragsstrafe dar. Studienplätze nach diesem Gesetz werden nur an Bewerbende vergeben, die sich zuvor verpflichten, nach Absolvierung der Vorbereitungszeit oder einschlägigen Weiterbildung im Anschluss für zehn Jahre eine vertragszahnärztliche Tätigkeit in einem zur Zeit der Tätigkeitsaufnahme unterversorgten und von Unterversorgung bedrohten Bereichen bzw. Bereichen mit zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf entsprechend den Vorgaben der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen auszuüben. Zur Absicherung der Verpflichtung ist für die Vertragsstrafe ein Rahmen von 250.000 Euro vorgesehen. Die Vertragsstrafe greift erst nach Erhalt der Approbation und daher nicht in dem Fall, in welchem das Studium der Zahnmedizin nicht beendet worden ist. Gegenwärtig belaufen sich die Kosten eines Zahnmedizinstudiums an öffentlichen Hochschulen auf etwa 208.000 Euro. Hinzu kommt ein angemessener Strafaufschlag, sodass auch unter Berücksichtigung der Erwerbsaussichten eines niedergelassenen Zahnarztes ein Höchstbetrag von 250.000 Euro angemessen erscheint. Die Vertragsstrafe zielt maßgeblich auf die Durchsetzung der Verpflichtung ab, um die Rechtfertigung der Privilegierung gegenüber den weiteren Bewerbern zu gewährleisten.

Da die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe den Bewerber nicht in eine existenzielle Bedrängnis bringen darf, ist in Absatz 2 eine Härtefallregelung vorgesehen. Allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen entsprechend ist diese als Ausnahmetatbestand restriktiv auszulegen und nur bei existentiellen Notlagen anwendbar. Die zuständige Stelle kann daher im Fall von besonderer Härte Ausnahmen zu Umfang und Dauer des Versorgungsauftrags oder zur Höhe der zu leistenden Vertragsstrafe regeln.

Eine wesentliche Ursache der künftigen Versorgungsprobleme im zahnärztlichen Bereich ist unter anderem die hohe Teilzeitquote in diesem Bereich. Daher soll die vertragszahnärztliche Tätigkeit grundsätzlich in Vollzeit erbracht werden und dies soll auch so im Gesetz zum Ausdruck kommen. Die zuständige Stelle kann jedoch gemäß den vorgesehenen Regelungen in Absatz 3 auf Antrag aufgrund von besonderen sozialen, gesundheitlichen oder familiären Gründen eine Tätigkeit in Teilzeit zulassen. Die Befugnis zu nachträglichen Vertragsänderungen soll dazu dienen, Ausnahmefälle ohne die Notwendigkeit der Anwendung der Härtefallregelungen vertraglich zu regeln. Auf diesem Weg kann einerseits besonderen Fallkonstellationen Rechnung getragen werden, andererseits aber auch die maximale Zielerfüllung des Gesetzes erreicht werden, nämlich die Verpflichteten möglichst dauerhaft für die Versorgung in Bedarfsgebieten zu gewinnen. Die Anwendung der Härtefallklausel soll dadurch auf ein Minimum reduziert werden.

Zu § 10 (Evaluation)

Das Gesetz wird im Hinblick auf die Auswahlkriterien und das –verfahren geprüft. Die Evaluation ist neben verwaltungsökonomischen Gründen auch geboten, um die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs im Hinblick auf die grundrechtlich geschützten Positionen der freien Berufswahl und der allgemeinen Handlungsfreiheit zu gewährleisten. Insbesondere wird ausgewertet, ob die vorgenommene Auswahl sich im Hinblick auf den Studienerfolg und die Verweildauer der vertraglich Verpflichteten bewährt und somit den Eingriff rechtfertigen kann. Das Ergebnis der Evaluation ist andernfalls Anlass, die Auswahlkriterien oder deren Gewichtung anzupassen. Langfristig wird ausgewertet, ob die Sicherstellung der zahnmedizinischen Versorgung entsprechend der Zielstellung des Gesetzes gestützt wird. Die jährliche Evaluation wird im Januar 2031 beginnen. Die Auswertung ist aus verfassungsrechtlichen und verwaltungsökonomischen Gründen geboten, um mit Blick auf das gesetzgeberische Ziel die Rechtfertigung des Eingriffs zu prüfen. Die ausführende Stelle der Evaluation muss eindeutig benannt und die Kategorien der Evaluation müssen vorgegeben sein.

Zu § 11 (Zuständige Stelle)

§ 11 bestimmt die zuständigen Stellen für den Gesetzesvollzug. Das durchzuführende Auswahlverfahren ähnelt einem Prüfungsverfahren. Da die Landesdirektion Sachsen über Erfahrung in Anerkennungsfragen sowie mit der Organisation von Prüfungen und deren Einbindung in ein Verwaltungsverfahren hat, wird sie für das Bewerbungs- und das Auswahlverfahren als zuständige

Stelle bestimmt. Darüber hinaus hat sie sich als zuständige Stelle nach dem Landarztgesetz bewährt.

Die Bedarfsplanung ist Aufgabe der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen (KZVS). Die KZVS wirkt nach § 105 Absatz 1d SGB V an der Umsetzung der von Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Zusammenhang mit der Vergabe eingegangenen Verpflichtungen mit. Sie ist ohnehin im Hinblick auf Bedarfsplanung und Vergabe der Vertragszahnarztsitze im Verfahren involviert. Es ist daher sachgerecht und verwaltungsökonomisch, die Vertragsüberwachung der KZVS zu übertragen.

Eventuell erforderliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen durch die Landesdirektion Sachsen, da der Vertragsstrafenanspruch des Freistaats Sachsen aus rechtstechnischen und verwaltungsökonomischen Gründen durch eine Behörde des Freistaats Sachsen durchgesetzt wird. Die Durchführung der Evaluation darf von Seiten der Landesdirektion auch auf externe Institutionen übertragen werden.

Zu § 12 (Datenverarbeitung)

Diese Regelung dient der Umsetzung der Vorgaben des Sächsisches Datenschutzgesetz vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. August 2019 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist.

Zu § 13 (Einschränkung eines Grundrechts)

Mit dieser Regelung wird das Zitiergebot nach Art. 37 Absatz 1 Satz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen umgesetzt.

Zu § 14 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Ziel ist eine erstmalige Anwendung der Landzahnarztquote zum Wintersemester 2026/2027.

Zu Anlage 1 (Berücksichtigungsfähige Berufsausbildungen)

In der Anlage werden abschließend die Berufsausbildungen benannt, deren Berücksichtigung im Rahmen des Auswahlverfahrens sachgerecht ist.

Zu Anlage 2 (Praktische Tätigkeiten im Rahmen eines Freiwilligen- oder Zivildienstes)

In der Anlage werden die bekannten nationalen und internationalen Freiwilligendienste im sozialen Bereich aufgeführt und über eine Öffnungsklausel über die explizit aufgeführten hinaus die Berücksichtigung nicht anerkannter Dienste ermöglicht.

Zu Anlage 3 (Anerkannte ehrenamtliche Tätigkeiten und Institutionen)

An dieser Stelle sind die einschlägigen Bereiche für die Anerkennung einer ehrenamtlichen Tätigkeit aufgelistet.

Zu Anlage 4

In der Anlage 4 wird die Punktebewertung der Auswahlkriterien der ersten Stufe gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 konkretisiert.

Dresden, 23. September 2025

Unterzeichnet von: Christian
Hartmann
Datum: 23.09.2025



Unterschrieben von
LUTZ RICHTER
am 24.09.2025



Unterschrieben von
HENNING HOMANN
am 23.09.2025

Christian Hartmann, MdL
und Fraktion

Sabine Zimmermann, MdL
und Fraktion

Henning Homann, MdL
und Fraktion